

Stand: 11.12.2009



**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der MANOVA GmbH**

1. GELTUNG

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen („Leistungen“), die die MANOVA GmbH (in der Folge als MANOVA bezeichnet) als Auftragnehmer für einen Auftraggeber (Kunden) erbringt. Die AGB sind daher integrierender Vertragsbestandteil aller zwischen MANOVA und seinen Auftraggebern geschlossener Verträge.
- Diese Leistungen sind in der Regel einem oder mehreren der folgenden Bereiche zuzuordnen: Markt- und Meinungsforschung, Unternehmensberatung, Informationssysteme, Trainings und Schulungen sowie Publikationen.
- Für den Studienvertrieb über den Online-Shop von MANOVA gelten die dort gesondert bekannt gemachten AGB.
- Für WEBMARK gelten jedoch die gesonderten AGB Webmark.
- Hinsichtlich der von MANOVA auf ihren Internetseiten, mit der Ausnahme von WEBMARK, veröffentlichten Informationen wird auf die Erklärungen und Bestimmungen im jeweiligen Impressum verwiesen.
- 1.2 In einem Einzelvertrag geschlossene Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und MANOVA gehen diesen AGB vor.
- 1.3 Die AGB von MANOVA gehen allfälligen AGB des Auftraggebers vor, beide Vertragsteile halten somit einvernehmlich fest, dass die Geltung allfälliger AGB des Auftraggebers für das Rechtsgeschäft, für das diese Geschäftsbedingungen gelten, sowie für die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen ist.
- 1.4 Angebote von MANOVA sind im Zweifel freibleibend. Sind Angebote zwar als verbindlich, aber ohne Gültigkeitsdauer formuliert, dann gelten diese für 4 Wochen.

2. LEISTUNGSUMFANG / DURCHFÜHRUNG DER LEISTUNGEN

- 2.1 MANOVA verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Leistungen entsprechend dem jeweils vereinbarten Leistungsumfang zu erfüllen.
- 2.2 Die Durchführung der von diesen AGB umfassten Leistungen durch MANOVA erfolgt nach Wahl von MANOVA in den Geschäftsräumlichkeiten von MANOVA oder am Standort des Auftraggebers, und zwar jedenfalls innerhalb der regulären Arbeitszeiten von MANOVA. Erfolgt auf Wunsch des Auftraggebers eine Leistungserbringung außerhalb der regulären Arbeitszeit und außerhalb des vereinbarten Ortes der Leistungserbringung, ist MANOVA berechtigt, die ihr daraus erwachsenden Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

- 2.3 MANOVA ist berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen auch Dritter zu bedienen.
- 2.4 MANOVA ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, der dann anstelle von MANOVA in den jeweiligen Einzelvertrag eintritt.

3. VERTRAGSDAUER / KÜNDIGUNG

- 3.1 Für den Fall, dass der Einzelvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird, verzichten beide Vertragsteile für die Dauer von 2 Jahren auf dessen Kündigung. Danach ist jeder Vertragsteil berechtigt, den Einzelvertrag unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu kündigen.
- 3.2 Unberührt bleibt das Recht eines Vertragspartners zur sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund.
- 3.3 MANOVA ist insbesondere dann berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Auftraggeber trotz Aufforderung und Setzung einer 14-tägigen Nachfrist seinen (Zahlungs-)Verpflichtungen nicht nachkommt, ebenso bei sonstigen Verstößen gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB oder des gegenständlichen Einzelvertrages.

4. ENTGELT / ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Das MANOVA zustehende Entgelt für die Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- 4.2 Das Entgelt wird im Falle von Mehrjahresverträgen wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2000 vereinbart und einmal jährlich angepasst. Als Bezugsgröße für die Wertsicherung dient die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl; in der Folge bildet die neue Indexzahl jeweils die neue Ausgangsbasis zur Errechnung weiterer Wertsicherungen.
- 4.3 Mehrleistungen werden von MANOVA nach den jeweils gültigen Stundensätzen verrechnet.
- 4.4 Die vereinbarten Entgelte für periodisch wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen sind vom Auftraggeber für den jeweils vereinbarten Zeitraum im Vorhinein zu bezahlen. Die übrigen Leistungen werden entsprechend der Vereinbarungen im Einzelvertrag in Rechnung gestellt; sollte dazu keine Vereinbarung getroffen sein,

werden 50% der beauftragten Projektsumme bei Auftragserteilung und 50% bei Projektabschluss (in der Regel bei Berichtslegung) in Rechnung gestellt.

- 4.5 Die von MANOVA gelegten Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Fakturendatum ohne Abzug und spesenfrei zu bezahlen. Im Verzugsfalle sind Zinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber nicht Unternehmer ist.
- 4.6 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Erbringung der Leistungen durch MANOVA. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bzw. Zahlungen berechtigt MANOVA, unbeschadet der sonstigen Rechte, die laufenden Leistungen einzustellen und allfällige Online-Zugriffsrechte zu sperren. Alle damit verbundenen Kosten und Nachteile einschließlich eines eventuellen Gewinnentganges sind vom Auftraggeber zu tragen bzw. zu ersetzen.
- 4.7 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen behaupteter nicht vollständiger oder mangelhafter Vertragserfüllung durch MANOVA zurückzuhalten.
- 4.8 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass MANOVA seine Leistungen nur im Rahmen des rechtlich Zulässigen erbringt. Bei einer Änderung der Rechtslage und damit verbundenen Änderungen des vertragsgegenständlichen Leistungsumfanges hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Entgeltminderung. Sollte MANOVA durch die Änderung der Rechtslage ein erhöhter Aufwand entstehen, verpflichtet sich der Auftraggeber, MANOVA diesen Mehraufwand angemessen zu ersetzen.

5. DATEN UND UNTERLAGEN DES AUFTRAGGEBERS / GEHEIMHALTUNG

- 5.1 Kommt es im Zuge der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch MANOVA zu einer Übermittlung oder Übergabe von Unterlagen oder Daten jedweder Form durch den Auftraggeber, so hat dieser sicherzustellen, dass diese Weitergabe zulässig ist, die Daten weder rechtlich bedenklich, noch mit Rechten Dritter belastet sind, gegen Rechte Dritter verstoßen oder berechtigten Interessen Dritter widersprechen. MANOVA ist nicht zur rechtlichen Prüfung oder zur Prüfung der Zulässigkeit der Datennutzung der ihr überlassenen Unterlagen oder Daten verpflichtet. Der Auftraggeber hält MANOVA für allfällige Ansprüche Dritter daraus schad- und klaglos.
- 5.2 MANOVA und der Auftraggeber verpflichten sich, sämtliche in Zusammenhang mit der Leistungserfüllung bekannt gewordenen Informationen der anderen Seite, die entweder als vertraulich bezeichnet werden oder die eindeutig als Geschäfts- oder

Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet, also über das Vertragsverhältnis hinaus, geheim zu halten. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind oder werden. Dies gilt auch nicht für Informationen, die MANOVA aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher Entscheidungen den entsprechenden Stellen bekanntzugeben hat. Die vereinbarungsgemäße Verarbeitung und Verwendung der Daten durch MANOVA bleibt hiervon unberührt.

- 5.3 MANOVA verpflichtet sich, seine Mitarbeiter in Ergänzung zur Bestimmung des § 15 Abs.2 DSG 2000 vertraglich dazu zu verpflichten, über alle Tatsachen und Informationen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, dies auch über die Zeit der Beendigung des Dienstvertrages mit MANOVA hinaus.
- 5.4 MANOVA verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten alle einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu wahren. Sofern der Auftraggeber im Zuge der vertragsgegenständlichen Leistungen Zugang zu personenbezogenen Daten erhält, verpflichtet er sich, seine davon betroffenen Mitarbeiter mit den maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut zu machen, sie auf das Datengeheimnis hinzuweisen, deren Einhaltung nachweislich zu vereinbaren und die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen.

6. URHEBERRECHT / WERKNUTZUNGSRECHT

- 6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge der Leistungserbringung von MANOVA, ihren Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellte Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für die Auftragszwecke Verwendung finden. Die Haftung von MANOVA ist ausdrücklich auf diese Zwecke beschränkt. MANOVA haftet jedoch für daraus gezogene Schlüsse und/oder wirtschaftliche Dispositionen nicht.
- 6.2 Jede entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Veröffentlichung dieser Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MANOVA. Selbst wenn eine derartige Weitergabe oder Veröffentlichung mit Zustimmung von MANOVA erfolgt, haftet MANOVA dem Dritten für daraus gezogene Schlüsse und/oder wirtschaftliche Dispositionen nicht.
- 6.3 Im Hinblick darauf, dass die erstellten Leistungen geistiges Eigentum von MANOVA sind, umfasst das Nutzungsrecht an diesen Leistungen auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich nur eine Nutzung für die eigenen Zwecke des Auftraggebers eingeschränkt auf den in diesen AGB bzw. im Einzelvertrag umschriebenen

Auftragszweck und Umfang. Jede entgegen dieser Vereinbarung erfolgte Leistungsweitergabe an Dritte, auch im Zuge einer Unternehmensauflösung oder eines Insolvenzverfahrens, insbesondere auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken, berechtigt MANOVA unbeschadet der weiteren Rechte zum vollen Schadenersatz, darüber hinaus zur Geltendmachung eines Nutzungsentgelts, zum Begehren auf Rechnungslegung und Herausgabe des durch die unbefugte Nutzung erzielten Gewinns, zur Urteilsveröffentlichung und zum Ersatz des ideellen Schadens.

- 6.4 Im Falle einer im Einzelvertrag vereinbarten Weiterverarbeitung, Weitergabe oder Veröffentlichung von Daten oder Leistungen durch den Auftraggeber ist MANOVA als Urheber ausdrücklich zu nennen.

7. HAFTUNG / GEWÄHRLEISTUNG

- 7.1 MANOVA oder deren Erfüllungsgehilfen haften nur für Schäden, sofern der Auftraggeber nachweist, dass MANOVA ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten zur Last zu legen ist. Die Haftung von MANOVA ist ausdrücklich auf die Vertragszwecke beschränkt.
- 7.2 Eine Haftung von MANOVA gegenüber Nichtvertragspartnern wird einvernehmlich ausgeschlossen, ebenso generell jegliche Haftung von MANOVA für leichtes Verschulden.
- 7.3 Der Ersatz von Folgeschäden, entgangenem Gewinn und Vermögensschäden, nicht erzielten Einsparungen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen MANOVA wird außer für den Fall einer vorsätzlichen Schadenszufügung einvernehmlich ausgeschlossen. MANOVA haftet daher insbesondere nicht für wirtschaftliche Folgen von Dispositionen, die vom Auftraggeber aufgrund der von MANOVA erbrachten Leistungen, wie insbesondere zur Verfügung gestellten Berichte (unabhängig davon, ob diese mündlich, schriftlich oder online gelegt werden), Daten oder Empfehlungen getroffen werden.
- 7.4 MANOVA leistet Gewähr für eine fach- und termingerechte Erfüllung der vertragsgegenständlich vereinbarten Leistungen. Allfällige Mängel sind von MANOVA durch Verbesserung oder Nachtrag zu beheben. Der Auftraggeber kann erst dann Wandlung oder Preisminderung verlangen, wenn MANOVA die Verbesserung unbegründet ablehnt oder wenn der dritte Verbesserungsversuch fehlgeschlagen ist.
- 7.5 Mängelrügen sind vom Auftraggeber spätestens binnen einer Woche ab Erkennbarkeit schriftlich zu erheben, und zwar bei sonstigem Verlust sämtlicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche. MANOVA und der Auftraggeber vereinbaren ausdrücklich, dass Mängel nur innerhalb von 6 Monaten ab Erbringung der Leistung, Übergabe des Berichtes oder der Daten, unabhängig davon, ob münd-

lich, schriftlich oder online, bei sonstigem Ausschluss und auch unabhängig davon, auf welchen Rechtsgrund sich der Auftraggeber stützt, geltend gemacht werden können. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anspruch erloschen, es können daher auch keine dementsprechenden Einreden erhoben werden.

8. GERICHTSSTAND / RECHTSWAHL / SONSTIGES

- 8.1 Für Entscheidungen sämtlicher Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und MANOVA einschließlich eines Rechtsstreites über das Bestehen und das Nichtbestehen einer Vereinbarung zwischen diesen ist ausschließlich das nach dem Sitz von MANOVA für Handelssachen örtlich und sachlich zuständige Gericht berufen. MANOVA ist es aber freigestellt, den Auftraggeber auch bei einem anderen sachlich und örtlich zuständigen Gericht zu belangen.
Es wird die Geltung österreichischen Rechts vereinbart. Allfällige darin enthaltene Weiter- bzw. Rückverweisungen sind unbeachtlich.
- 8.2 Der unterzeichnete Einzelvertrag und diese AGB enthalten sämtliche Vereinbarungen. Ergänzungen oder Änderungen des Einzelvertrages oder dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch MANOVA.
- 8.3 Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder des Einzelvertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen ungültig sein sollten, ist statt dieser eine solche zulässige Bestimmung heranzuziehen, die der ungültigen wirtschaftlich am nächsten kommt.

